

SV-Report zum 15. Oktober 2024

Höchstbeiträge der Sozialversicherung steigen stark

Sozialversicherung

Viele Arbeitnehmer sind von höheren Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung betroffen, die zu einer erheblichen Steigerung der Höchstbeiträge in der Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung führen. Die ab 2025 im gesamten Bundesgebiet gleichen Beitragsbemessungsgrenzen hängen vom kräftigen Lohnzuwachs in Deutschland von 6,44 % im Jahr 2023 ab.

Nach der als Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vorliegenden „Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025“ steigt die Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung 2025 von 5.175 € auf 5.512,50 € im Monat und in der Renten- und Arbeitslosenversicherung im Westen von 7.550 € auf 8.050 €, im Osten von 7.450 € auf 8.050 €.

Voraussichtlich bleiben im kommenden Jahr nur die Beitragssätze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung stabil. Ohne Steigerung von Beitragssätzen führen die neuen Beitragsbemessungsgrenzen für Arbeitnehmer zu einer monatlichen Erhöhung ihrer Sozialabgaben bis zu 88,26 € und im Osten bis zu 98,86 €. Insgesamt summieren sich die Sozialabgaben der Arbeitnehmer bis auf 1.429,36 € im Monat. In diesem Jahr belaufen sich die Sozialabgaben bis auf 1.341,10 €, im Osten auf 1.330,50 €.

Rechengrößen der Sozialversicherung		2025	2024
Bezugsgröße			
Alte Bundesländer	jährlich	44.940 €	42.420 €
	monatlich	3.745 €	3.535 €
Neue Bundesländer	jährlich	44.940 €	41.580 €
	monatlich	3.745 €	3.465 €
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung			
Alte Bundesländer	jährlich	96.600 €	90.600 €
	monatlich	8.050 €	7.550 €
Neue Bundesländer	jährlich	96.600 €	89.400 €
	monatlich	8.050 €	7.450 €
Beitragsbemessungsgrenze knappschaftliche Rentenversicherung			
Alte Bundesländer	jährlich	118.800 €	111.600 €
	monatlich	9.900 €	9.300 €
Neue Bundesländer	jährlich	118.800 €	110.400 €
	monatlich	9.900 €	9.200 €
Kranken- und Pflegeversicherung			
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	66.150 €	62.100 €
	monatlich	5.512,50 €	5.175 €
Versicherungspflichtgrenze	jährlich	73.800 €	69.300 €
	monatlich	6.150 €	5.775 €

Höhere Mindest-, Regel- und Höchstbeiträge

Die neue Minijobgrenze von 556 € aufgrund des Mindeststundenlohns ab 2025 von 12,82 € ist auch die Mindestbeitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Für freiwillig Versicherte beträgt der Mindestbeitrag 103,07 €.

Für pflichtversicherte Selbstständige beträgt der Regelbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung 696,57 €. Dies sind für Selbstständige im Westen 39,06 €, im Osten 52,08 € mehr im Monat als 2024. Ein Monateinkommen von 3.745 € ist mit diesem Regelbeitrag versichert. Der Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung steigt in West um 93 € auf 1.497,30 €.

Langsamer Rentenzuwachs

Versicherte leisten 2025 höhere Mindest-, Regel- und Höchstbeiträge zur Rentenversicherung, doch ihre Rentenansprüche wachsen spärlicher. Ein Höchstbeitrag von 2024 verbessert eine Altersrentenansprüche um 6,55 €, der um 93 € höhere Höchstbeitrag 2025 hebt die Rentenansprüche nur um 6,27 € an.

Altersrentenansprüche (AR) in Euro				
Beitrag	2024	AR	2025	AR
Mindestbeitrag	100,07	0,47	103,42	0,43
Regelbeitrag	657,51	3,06	696,57	2,92
Höchstbeitrag	1.404,30	6,55	1.497,30	6,27

Kranken- und Pflegeversicherung

Es wird angenommen, dass der durchschnittliche Zusatzbeitrag der Krankenkasse bis zu 0,7 Prozentpunkte steigen und eine Anpassung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung um 0,3 % auf 3,7 % vorgenommen werden könnte. Arbeitnehmer müssten zusätzlich die Hälfte davon tragen. 22 Krankenkassen haben bereits die Erhöhung ihres Zusatzbeitrags für 2025 angekündigt. Im November werden die Beitragssätze der Sozialversicherung bekannt gegeben.

Weniger Steuern - höhere Abgaben

Die Steuern werden gesenkt, die Sozialabgaben gehen nach oben. Unterm Strich bleibt nicht viel übrig. Die höheren Sozialabgaben aufgrund der Beitragsbemessungsgrenzen 2025 übertreffen bei einem Monatsbruttogehalt ab 8.000 € den Steuervorteil und führen zu einem geringeren verfügbaren Nettogehalt als 2024.

Beispiel: Arbeitnehmer mit mtl. Bruttogehalt		8.000,00 €
Nettogehalt 2024		4.694,04 €
Nettogehalt 2025		4.692,91 €
Differenz zu 2024		-1,13 €

Arbeitnehmer alleinstehend StKII bzw. verheiratet StKIV; ohne Steigerung von Beitragssätzen in der Kranken- und Pflegeversicherung 2025.

Betriebliche Altersversorgung wird insbesondere für Geringverdiener verbessert

bAV

2025 können Arbeitnehmer durch die auf 8.050 Euro steigende Beitragsbemessungsgrenze bis zu 644 Euro im Monat steuerfrei, davon 322 Euro sozialversicherungsfrei in eine bAV fließen. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die wegen ihres geringen Bruttogehalts keine oder nur sehr wenig Steuern zahlen, hat der Gesetzgeber die betriebliche Altersversorgung verbessert.

Gibt der Arbeitgeber Arbeitnehmern, die derzeit bis zu 2.575 Euro brutto im Monat verdienen, für deren Entgeltumwandlung einen Zuschuss von mindestens 240 Euro bis zu 960 Euro im Jahr dazu, erhält der Arbeitgeber

ber 30 Prozent des Zuschusses, bis zu 288 Euro, vom Staat als Förderbetrag zurück.

Die Verbesserungen ab 2025 sehen vor, dass mehr Arbeitnehmer zuschussberechtigt werden und einen höheren Zuschuss erhalten können. Arbeitgeber, die ihren Beschäftigten mit einem Bruttogehalt bis zu 2.898 Euro, 3 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung, einen Zuschuss von 240 Euro bis 1.200 Euro jährlich zur bAV geben, bekommen vom Staat 30 Prozent, bis 360 Euro als Förderbetrag zurück.

Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH

Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de

Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666

HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.: 117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr

© 2024, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH.